

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Badische Forstgesetz in seiner jetzigen Fassung nebst der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 27. April 1854 über die Privatwaldungen

Karlsruhe, 1855

Sechstes Kapitel. Von den Waldungen an den Flußufern

[urn:nbn:de:bsz:31-14859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14859)

§. 92. Auch den Bestizern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§. 105) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers, als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L.N.S. 577 b. g. der Theilung unterworfenenes Mitelguthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

Sechstes Kapittel.

Von den Waldungen an den Flußufern.

§. 94. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbaude befindlichen Flusses, oder auf den Inseln derselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§. 95. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 96. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. 97. In den Fällen des §. 94 und des §. 95 wird das Hauen und Aufmachen der Fäschinen, Flechtgereten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 98. Innerhalb drei Monaten von dem Tiede, oder im Falle des §. 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 158 genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. 99. Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausstöcken der im §. 94 genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 100. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§. 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen,* nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden. * Amt, Kreisregierung.

§. 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch